

An den Senator für Inneres
Contrescarpe 22/24
28195 Bremen

St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen

Nazanin Ghafouri
Vorstand

Fon 0421 4166 1218
Fax 0421 4166 1219
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Bremen, 06.05.2022

Vorgriffsregelungen auf geplante bundesgesetzliche Veränderungen des Aufenthaltsrechts, hier insbesondere § 60 b AufenthG

Ihr Schreiben vom 26.04.2022

Sehr geehrter Senator Mäurer,
vielen Dank für Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 04.03.2022.

Wir begrüßen Ihre Anregung gegenüber den Ausländerbehörden, halten diese jedoch nicht für ausreichend.

Angesichts der Identität von städtischer Behörde und Landesbehörde in der Stadt Bremen sind Sie als Senator für Inneres gegenüber dem Migrationsamt Bremen direkt weisungsbe-
fugt. Angesichts dessen und angesichts der existenziellen Bedeutung für die betroffenen
Menschen halten wir es nicht für ausreichend, eine Vorgriffsregelung lediglich unverbindlich
anzuregen.

Vorgriffsregelungen zu weiteren Vereinbarungen im Koalitionsvertrag lehnen Sie mit der Be-
gründung ab, es seien noch viele Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung offen. Dies trifft zu-
mindest auf die Duldung nach § 60b AufenthG nicht zu. Im Koalitionsvertrag wurde dazu un-
missverständlich und knapp vereinbart:

„Die <Duldung light> schaffen wir ab.“

Es liegt insofern die gleiche Situation vor wie beim „Chancen-Aufenthaltsrecht“: Jede neue
Erteilung oder Verlängerung einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter
Identität“ richtet im Widerspruch zur zukünftigen Rechtslage, im Widerspruch zur erklärten
Absicht der Bundesregierung und im Widerspruch zur erklärten Absicht des Bremer Senates
für die Betroffenen und für deren Inklusion in Bremen irreparable Schäden an.

Durch das aus der „Duldung light“ folgende vollständige Arbeitsverbot steht deren Anwen-
dung sogar in zweifacher Hinsicht im Widerspruch zu den Vereinbarungen im Koalitionsver-

trag, denn dazu heißt es dort ebenso kurz und klar:

„Arbeitsverbote für bereits in Deutschland lebende schaffen wir ab.“

Um die Aktualität und Relevanz des Problems zu verdeutlichen, legen wir eine anonymisierte Kopie eines aktuellen Schreibens des Migrationsamtes Bremen bei. In unserer Beratungsstelle wird von einer ganzen Reihe solcher Fallkonstellationen berichtet.

Bezug nehmend auf Ihre Zusicherung, bestehende Ermessensspielräume bleiberechtsfreundlich ausschöpfen zu wollen, fordern wir Sie daher erneut dazu auf, eine begünstigende Regelung auch in dieser Frage zu treffen.

So wie Sie beim Chancen-Aufenthaltsrecht die Aussetzung von Abschiebungen angeregt haben, sollten Sie unserer Auffassung nach das Prüfverfahren nach § 60 b AufenthG und die Ausstellung von Duldungen mit dem entsprechenden Zusatz bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung aussetzen lassen. Statt dessen sollten Duldungen gemäß § 60a AufenthG ausgestellt werden.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden bereits sehr hoch ist und weiter steigen wird. Eine Aussetzung der Anwendung von § 60 b AufenthG kann in dieser Situation sicherlich zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes beitragen.

Wir hoffen, dass Sie zeitnah eine entsprechende Verwaltungsregelung treffen werden.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



Nanazin Ghafouri, Vorstand
Flüchtlingsrat Bremen